

planaufstellende
Kommune:

Gemeinde Schönfeld
Straße der MTS 11
01561 Schönfeld



Vorhabenträger:

MEE-Projektgesellschaft 1 GmbH & Co. KG
Eutritzscher Straße 14b
04105 Leipzig

Projekt:

**vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Sondergebiet Solar“**

Begründung zur Satzung

Erstellt:

Januar 2021

Auftragnehmer:

büro.knoblich 
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA
Zur Mulde 25
04838 Zschepplin

Bearbeiter:

J. Meisner

Projekt-Nr.

19-153

geprüft:

.....
Dipl.-Ing. B. Knoblich



Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Begründung

	Seite
1 Aufgabenstellung und städtebauliches Erfordernis.....	4
2 Verfahren	5
2.1 Plangrundlagen	5
2.2 Planverfahren	5
3 Lage, Abgrenzung.....	6
4 Bestandsaufnahme	7
4.1 Beschreibung des Plangebiets	7
4.2 Flächen und Objekte des Denkmalschutzes	7
4.3 geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht	7
4.4 Geologie und Baugrund.....	8
5 übergeordnete Planungen.....	8
5.1 Landesplanung	8
5.2 Regionalplanung.....	9
5.3 Flächennutzungsplanung	10
6 geplante bauliche Nutzung	10
6.1 Art der baulichen Nutzung	10
6.2 Maß der baulichen Nutzung	11
6.3 überbaubare Grundstücksfläche	12
6.4 Verkehrsflächen.....	12
6.5 Grünflächen	12
6.6 bauordnungsrechtliche Festsetzungen.....	12
7 Erschließung	13
7.1 Verkehrserschließung.....	13
7.2 Trink- und Löschwasserversorgung	13
7.3 Abwasserbeseitigung	14
7.4 Niederschlagswasser	14
7.5 Stromversorgung und Netzeinspeisung	14
7.6 Telekommunikation	14
7.7 Abfallentsorgung.....	15
8 Naturschutz und Landschaftspflege	15
8.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	15
8.2 Kompensationsmaßnahmen.....	18
8.3 Pflegemaßnahmen	18
9 Immissionsschutz	19
10 Flächenbilanz	20
Quellenverzeichnis	21

Tabellenverzeichnis

Seite

Tab. 1:	Verfahrensschritte für die Aufstellung des Bebauungsplans	5
Tab. 2:	geplante Flächennutzung	20

Abbildungsverzeichnis

Seite

Abb. 1:	Lage des Plangebiets (RAPIS – Raumplanungsinformationssystem Sachsen 03/2020)	6
---------	--	---

1 Aufgabenstellung und städtebauliches Erfordernis

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönfeld hat in seiner Sitzung am 25.02.2019 beschlossen, für Teilflächen der Flurstücke 493/2 und 494/4 der Gemarkung Schönfeld östlich des Ortskerns von Schönfeld, westlich der Bundesautobahn A13 gelegen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Solar“ aufzustellen, um damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von 3,2 ha zu schaffen. Die betreffenden Grundstücke sind langfristig über privatrechtliche Nutzungsverträge sowohl mit dem privaten Eigentümer, als auch mit dem jeweiligen landwirtschaftlichen Pächter/Nutzer geschlossen.

Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen kein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB darstellen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Dabei soll östlich der Ortslage Schönfeld und nordwestlich des Autobahnparkplatzes Wiesenholz West, eine Fläche als ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO Photovoltaik) festgesetzt werden.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und der nationalen Energiepolitik. In Deutschland soll im Rahmen dessen der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis 2025 mindestens 40 % und bis 2050 mindestens 80 % betragen. (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017). Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ erfolgte eine Novellierung des Baugesetzbuchs. Damit wurde die Bedeutung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung als eigenständiges Ziel unterstrichen. Die vorliegende Planung ermöglicht es der Gemeinde Schönfeld, über die Integration erneuerbarer Energien in die städtebauliche Planung einen Beitrag zur Erreichung der quantitativen Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Sachsen auf kommunaler Ebene zu leisten.

Der erzeugte Strom der Photovoltaik-Freiflächenanlage soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Zur Erlangung der Vergütungsfähigkeit für den erzeugten Strom im Rahmen einer Ausschreibung durch die Bundesnetzagentur ist gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 1 EEG die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans notwendig.

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 c) EEG in einem Abstand von 110 m zur Autobahn, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet. Die Fläche wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Der gewählte Standort bietet wegen der günstigen geografischen Verhältnisse und dem Fehlen entgegenstehender raumbedeutsamer Planungen ideale Bedingungen für die Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie. Unter diesen Prämissen ergibt sich das städtebauliche Erfordernis aus dem konkreten Ansiedlungswillen eines Vorhabenträgers.

Insbesondere sollen somit folgende Planungsziele erreicht werden:

- politisches Ziel ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung
- Nutzung der westlich längs zur Autobahn A13 gelegenen landwirtschaftlichen Fläche als Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potenzials der Gemeinde Schönfeld
- Erzeugung von Strom aus Solarenergie und damit verbundene Reduzierung des CO₂-Ausstoßes
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

2 Verfahren

2.1 Plangrundlagen

Als planerische Grundlage dient der digitale Katasterauszug, zur Verfügung gestellt durch den Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen GeoSN. (Quelle: GeoSN, dl-de/by-2-0)

Der Bebauungsplan ist im Maßstab 1:1.000 dargestellt.

2.2 Planverfahren

Tab. 1: Verfahrensschritte für die Aufstellung des Bebauungsplans

Verfahrensschritte (in zeitlicher Reihenfolge)	Gesetzliche Grundlage
1. Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans	§ 12 Abs. 2 BauGB
2. Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat der Gemeinde Schönfeld und ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	§ 2 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB
3. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden	§ 3 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB
4. Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, mit Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	§ 4 Abs. 1 BauGB
5. Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses	§ 3 Abs. 2 BauGB
6. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen	§ 3 Abs. 2 BauGB
7. Einholen der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Entwurf des Bebauungsplans	§ 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB
8. Behandlung der Anregungen und Bedenken der Bürger, der Nachbargemeinden, der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, im Gemeinderat im Rahmen einer umfassenden Abwägung	§ 3 Abs. 2 S. 4 i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB
9. Information der Bürger, der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden	§ 3 Abs. 2 BauGB

Verfahrensschritte (in zeitlicher Reihenfolge)	Gesetzliche Grundlage
über die Abwägung zu den während der Offenlage eingegangenen Anregungen und Bedenken	
10. Abschluss eines Durchführungsvertrages zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Schönfeld	§ 12 Abs. 1 BauGB
11. Satzungsbeschluss	§ 10 Abs. 1 BauGB
12. Einreichung zur Genehmigung beim Landkreis Meißen	§ 10 Abs. 2 BauGB
13. ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung und Inkrafttreten des Bebauungsplans	§ 10 Abs. 3 BauGB

Der Aufstellungsbeschluss erfolgte am 25.02.2019 durch den Gemeinderat der Gemeinde Schönfeld.

3 Lage, Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Meißen auf dem Gebiet der Gemeinde Schönfeld, östlich des Ortskerns Schönfeld, westlich entlang der Bundesautobahn A13.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Solar“ umfasst auf einer Fläche von 3,2 Hektar Teile der Flurstücke 491/2, 492, 493/2 und 494/4 der Gemarkung Schönfeld.



Abb. 1: Lage des Plangebiets (RAPIS – Raumplanungsinformationssystem Sachsen 03/2020)

Plangebiet

Der Geltungsbereich begrenzt sich folgendermaßen:

- Norden: Flurstücke 329/2, 334 und 335 der Gemarkung Liega
- Osten: Flurstücke 329/2 und 329/6 der Gemarkung Liega und 494/4 (tlw.) der Gemarkung Schönfeld
- Süden: Flurstücke 493/1 und 497/2 der Gemarkung Schönfeld
- Westen: Flurstücke 490/2 (tlw.), 491/2 (tlw.), 492 (tlw.) und 493/2 (tlw.) der Gemarkung Schönfeld

4 Bestandsaufnahme

4.1 Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet weist eine Fläche von 3,2 Hektar auf und liegt westlich der Bundesautobahn A13 und nordwestlich des Autobahnparkplatzes Wiesenholz West. Das Plangebiet stellt sich als Fläche für Landwirtschaft dar. Weiterhin ist das Plangebiet fast komplett von Ackerfläche umgeben. Im Nordosten befindet sich eine kleine Waldfläche.

4.2 Flächen und Objekte des Denkmalschutzes

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich keine bekannten Flächen und Objekte des Denkmalschutzes. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass gemäß § 20 SächsDSchG Funde, bei denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Landkreis Meißen oder dem Landesamt für Archäologie Sachsen anzuzeigen sind. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Fachbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Das Plangebiet befindet sich jedoch in einem archäologische Relevanzbereich. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDschG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (u.a. mittelalterliche Befestigung [D-44640-05]). Tatsächlich können sich im Boden weitere archäologische Hinterlassenschaften erhalten haben, die sachgerecht ausgegraben und dokumentiert werden müssen sofern ihre Erhaltung durch Bodeneingriffe bedroht ist.

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Der Vorhabenträger wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14, Abs. 3 SächsDschG). Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Vorhabenträger und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.

4.3 geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Schutzgebietes i. S. §§ 23 bis 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 bis 19 SächsNatSchG. Gesetzlich geschützte Biotope (vgl. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG) sind durch das Vorhaben nicht berührt. Es liegen auch keine

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete) vor.
Östlich der Autobahn A 13 beginnt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“. Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet sind von der Planung ausgehend jedoch keine Auswirkungen auf dieses LSG zu erwarten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst zudem keine festgesetzten Trinkwasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete.

4.4 Geologie und Baugrund

Im gesamten Planungsgebiet stehen oberflächennah gut wasserdurchlässige und tragfähige pleistozäne Schmelzwassersande und -kiese an.

Um grundsätzlich Planungs- und Kostensicherheit für das geplante Bauvorhaben zu erlangen, wird dazu geraten, projektbezogene und standort-konkrete Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2 durchführen zu lassen. Damit kann der Kenntnisstand zum geologischen Schichtenaufbau, zu den hydrogeologischen Verhältnissen (Grundwasserverhältnisse, -flurabstand, Versickerungsfähigkeit) und zur Tragfähigkeit des Untergrundes konkretisiert werden. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die Planungen an bestehende Untergrundverhältnisse angepasst werden können.

Erosionsschutz

Der Boden innerhalb des Plangebiets wird aktuell landwirtschaftlich bewirtschaftet und unterliegt im Bestand bereits dem Risiko der Erosionsgefahr bei Starkregen.

Durch die Umsetzung des Vorhabens werden im Geltungsbereich dauerhafte Vegetationsstrukturen in Form einer Frischwiese etabliert, womit ein Beitrag zum Erosionsschutz geleistet und die Situation vor Ort in Bezug auf das Erosionsrisiko im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand verbessert wird.

Bodenuntersuchungen

Im Fall, dass Ergebnisse geologischer Untersuchungen von der öffentlichen Hand in Auftrag gegeben wurden bzw. dieser vorliegen, sind diese gemäß Sächsischem Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz an die zuständige Behörde (LfULG, Abteilung 10 – Geologie, Referat 103) zum Zweck der Archivierung zu übergeben.

Es besteht die Pflicht zur Anzeige geologischer Untersuchungen und zur Übermittlung von Nachweisdaten an das LfULG (zuständige Behörde) nach § 8 Geologiedatengesetz (Geo-IDG), zur Übermittlung von Fachdaten geologischer Untersuchungen nach § 9 und zur Übermittlung von Bewertungsdaten geologischer Untersuchungen nach § 10. Es sind die jeweiligen Fristen einzuhalten.

5 übergeordnete Planungen

5.1 Landesplanung

Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012

Mit dem Energie- und Klimaprogramm 2012 verfügt Sachsen über quantitative Vorgaben für die Energiepolitik. Danach steht bis 2022 das klimaschutzpolitisch motivierte Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch auf 28 % zu steigern. Im Jahr 2014 wurden nach Angaben der Sächsischen Energieagentur ca. 21,2 % des sächsischen Bruttostromverbrauchs durch Windenergie, Biomasse, Photovoltaik und Wasserkraft gedeckt. Das Vorhaben zur Errichtung einer Photovoltaikanlage in Schönfeld stellt vor diesem Hintergrund einen Baustein zum Erreichen der sächsischen Klimaziele dar.

Landesentwicklungsplan 2013 (LEP 2013)

In Ausformung der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes sind durch formelle und informelle Planung die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der raumbedeutsamen Erneuerbaren Energien zu schaffen. Dabei sind die natürlichen Ressourcen nachhaltig zu schützen, die Flächeninanspruchnahme für die notwendige Infrastruktur im Freiraum zu begrenzen und die Voraussetzungen für den Ausbau der Energienetze zu schaffen (vergleiche Grundsätze der Raumordnung im § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG).

Der LEP 2013 spricht der Regionalplanung hinsichtlich der raumplanerischen Steuerung der Nutzung Erneuerbarer Energien weitgehende Kompetenzen zu. Daher werden im LEP nur geringfügig Ziele diesbezüglich formuliert. Gemäß Ziel 5.1.1 sollen die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken, dass die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann. Demnach soll u.a. durch eine geeignete Standortwahl sichergestellt werden, dass auf so wenig Fläche wie möglich so viel Leistung wie möglich erbracht werden kann. Im vorliegenden Fall beruht die Standortwahl auf einer umfassenden Analyse des Vorhabenträgers, in welcher die Effizienz des Standorts untersucht wurde. Durch die direkte Lage an der Bundesautobahn A 13 wird zudem eine Fläche direkt an einer bedeutsamen Verkehrsachse in Anspruch genommen und die energietechnische mit der verkehrstechnischen Infrastruktur gebündelt. Damit wird dem Grundsatz Rechnung getragen, die Beeinträchtigungen für Mensch und Natur so gering wie möglich zu halten und eine unverhältnismäßig hohe Belastung der Kulturlandschaft auszuschließen.

Weitere Zielvorgaben konkret zur Nutzung von Solarenergie trifft der LEP 2013 nicht.

5.2 Regionalplanung

Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge – 1. Gesamtfortschreibung 2009:

Das Plangebiet befindet sich im Gebiet des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge. In der gültigen 1. Gesamtfortschreibung 2009 ist die Fläche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt.

Gemäß Ziel 14.2.8 ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb nachfolgender Gebiete unzulässig:

- Überschwemmungsgebiete
- Waldbestände
- Vorranggebiete Natur und Landschaft
- Vorranggebiete Landwirtschaft
- Vorranggebiete Weinbau
- Vorranggebiete Wasserressourcen (Zonen I und II)
- Vorranggebiete Waldmehrung
- Vorranggebiete Hochwasserschutz
- Vorranggebiete Hochwasserrückhaltebecken
- Vorranggebiete oberflächennahe Rohstoffe
- Vorranggebiete Straßenbau
- Regionale Grünzüge oder Grünzäsuren
- Siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche
- Gebiete mit hohem landschaftsästhetischem Wert
- Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen
- Sichtexponierten Elbtalbereichen
- Kleinkuppenlandschaften
- Siedlungstypische historische Ortsrandlagen.

Da sich das Plangebiet nicht innerhalb einer der genannten Flächen befindet, steht die Planung dem Ziel 14.2.8 nicht entgegen. Zwar befindet sich die Fläche innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft, im Vergleich zu Vorranggebieten sind hier andere raumbedeutsame Nutzungen jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen. Vielmehr soll im vorliegenden Fall der landwirtschaftlichen Nutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Da die Betriebszeit der Photovoltaikanlage zeitlich begrenzt ist (20 Jahre ab Inbetriebnahme mit der Option, den Betrieb zweimalig um 5 Jahre zu verlängern), nach dem Rückbau keine Beeinträchtigungen der Fläche verbleiben und die Nutzung der betreffenden Grundstücke über privatrechtliche Nutzungsverträge sowohl mit dem privaten Eigentümer, als auch mit dem jeweiligen landwirtschaftlichen Pächter/Nutzer gesichert ist, ist die Umsetzung des Vorhabens innerhalb des Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft zulässig.

Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge - 2. Gesamtfortschreibung:

Gemäß der mittlerweile wirksamen 2. Gesamtfortschreibung liegt die Fläche des Plangebiets in einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz. Gemäß Grundsatz 4.1.1.2 der o. g. 2. Gesamtfortschreibung sollen die Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass sie als Verbindungsbereiche zu den Kernbereichen des ökologischen Verbundsystems fungieren können.

Der Regionale Planungsverband hat mit Stellungnahme vom 30.10.2020 mitgeteilt, dass die dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Kompensations- und Pflegemaßnahmen den Anforderungen des Vorbehaltsgebiets gerecht werden und dazu keine Bedenken bestehen.

Für die Anlagen zur Nutzung der Solarenergie definiert die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans keine konkreten Ziele und Grundsätze. Grundsatz 5.1 zielt vielmehr allgemein auf die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch Steigerung von Energieeffizienz und Energieeinsparung sowie Abkehr von fossilen Brennstoffen durch den vermehrten Einsatz erneuerbarer Energieträger, z. B. im Solar- und Geothermiebereich, ab. Insofern ist die vorliegende Planung als Baustein zur Umsetzung dieser allgemeinen Grundsätze anzusehen.

5.3 Flächennutzungsplanung

Im rechtswirksamen Der Gesamtflächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Schönfeld - Lampertswalde in der Fassung vom 30.11.2015, genehmigt am 14.09.2016 ist die Fläche des Plangebiets als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Da der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO Photovoltaik) somit nicht als aus dem FNP entwickelt gilt, bedarf der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Ein Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft ist bereits begonnen, die vorliegende Planung wird dabei berücksichtigt.

6 geplante bauliche Nutzung

6.1 Art der baulichen Nutzung

Die Fläche der geplanten Photovoltaikanlage wird als sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO Photovoltaik) festgesetzt. Das SO dient der Errichtung

und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen einschließlich der zu deren Wartung und Betrieb erforderlichen Anlagen. Zulässig sind fest installierte Photovoltaikanlagen jeglicher Art bestehend aus Photovoltaikmodulen, Photovoltaikgestellen (Unterkonstruktion), Wechselrichterstationen, Transformatoren-/ Netzeinspeisestationen und Einfriedungen. Sämtliche Gebäude und Nebenanlagen für sonstige elektrische Betriebseinrichtungen zur Verteilung und Ableitung der gewonnenen Elektroenergie in das Netz des Netzbetreibers werden innerhalb des sonstigen Sondergebiets errichtet.

Die innere Verkehrserschließung erfolgt über die geplante Zufahrt, welche unter anderem auch dem Bau, der Wartung und dem Betrieb der Anlage dient. Ortsgebundene Festsetzungen von Verkehrsflächen innerhalb des SO erfolgen nicht, da diese innerhalb der Baufläche zulässig sind und sich diese Wege der Zweckbestimmung des sonstigen Sondergebiets unterordnen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe der Oberkante baulicher Anlagen im sonstigen Sondergebiet wird auf maximal 155,0 m über Normalhöhennull (ü NHN) festgesetzt. Bezugssystem ist das Deutsche Haupthöhennetz 2016 (DHHN2016).

Das anstehende Gelände weist Höhen zwischen ca. 150 m im Norden und 151 m im Süden auf. Damit ermöglicht die festgesetzte Höhe die Errichtung baulicher Anlagen, je nach Standort mit einer Höhe von 4,0 bis 5,0 Metern.

Die Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen als Höchstgrenze berücksichtigt nachbarschützende Belange, optische Beeinträchtigungen werden durch die Wahl des Standortes und durch grünordnerische Maßnahmen weitestgehend vermieden. Es wird ein günstiges Verhältnis von Anlagenhöhe zu den Anlagenzwischenräumen erreicht und eine mögliche Fernwirkung der Anlage verringert. Die Höhenfestlegung schließt Konstruktionsweisen mit größeren Höhen, wie drehbare, turmartige Konstruktionen oder ähnliche Varianten von vornherein aus.

Die Bodenfreiheit (Abstand der Modulunterkante zur GOK) wird auf mindestens 0,8 Meter festgesetzt. Dadurch wird unter anderem die Versickerungsmöglichkeit des anfallenden Regenwassers sowie eine geschlossene Vegetationsdecke unter den Modulen gewährleistet.

Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl wird mit maximal 0,8 festgesetzt. Für die Ermittlung der Grundfläche ist die Fläche innerhalb des SO Photovoltaik maßgebend. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl im SO Photovoltaik gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,8 ist zulässig.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend § 19 Abs. 1 und 2 BauNVO mittels Division der mit baulichen Anlagen überdeckten Flächen durch die anrechenbare Grundstücksfläche ermittelt. Innerhalb der überbaubaren Fläche des SO Photovoltaik ist mit einer GRZ von 0,8 gewährleistet, dass nicht die gesamte Fläche mit Modulen überspannt sein wird. Der maximal überbaubare Flächenanteil des SO Photovoltaik beträgt 80 %. Die Photovoltaikmodule werden mit einem Neigungswinkel von etwa 20 Grad schräg aufgeständert. Maßgebend für die Ermittlung der Grundfläche der Photovoltaikanlage ist die senkrechte Projektion der äußeren Abmessungen der Modultische. Die Grundflächenzahl begründet sich durch die für Wartung und Betrieb erforderlichen Anlagen, bestehend aus Photovoltaikmodulen, Photovoltaikgestellen (Unterkonstruktion), Wechselrichterstationen, Transformatoren-/ Netzeinspeisestationen und Einfriedungen sowie den erforderlichen Zufahrten und internen

Erschließungsflächen gemäß dem Vorhaben- und Erschließungsplan. Um ein gegenseitiges Verschatten zu vermeiden, verbleiben zwischen den zeilenförmig errichteten Photovoltaikischen Zwischenräume, die nicht mit Photovoltaikmodulen überdeckt werden.

6.3 überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Festsetzung einer Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt. Photovoltaik-Anlagen und Photovoltaik-Anlagenteile sowie Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese nicht überschreiten. Somit ist eine optimale Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fläche möglich.

Zäune, Wartungsflächen und Stellplätze gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO sowie Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO, die der technischen Versorgung des Baugebietes dienen, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, soweit es sich dabei um Hochbauten handelt, sind diese jedoch innerhalb der Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG nicht zulässig.

6.4 Verkehrsflächen

Gemäß Planeinschrieb ist eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung als Zufahrt festgesetzt. Diese dient der Zufahrt zur PV-Anlage während der Bauphase sowie für Wartungsarbeiten und Pflegemaßnahmen während des Betriebs.

Die Erschließung des Vorhabenstandortes während der Bauphase und zur Bewirtschaftung erfolgt von der Straße „Am Schäferteich“ (K8517) über die bestehende Wegeverbindung, welche um den Neuteich herum verläuft (Flurstücke 438/3 und 490/2, Gemarkung Schönfeld). Die festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung schließt an das Ende dieses bestehenden Weges an.

Die Erschließung muss vor Erteilung einer Baugenehmigung durch Baulasteintragung auf den betreffenden Flurstücken öffentlich-rechtlich gesichert sein und ist vor Abschluss des Durchführungsvertrages nachzuweisen. Eine vertragliche Regelung im Durchführungsvertrag ist nicht ausreichend bzw. nur über eine Grunddienstbarkeit (nur privatrechtliche Sicherung). Erst mit einer öffentlich-rechtlichen Sicherung kann die verkehrliche Erschließung als gesichert angesehen werden.

6.5 Grünflächen

Zur Eingrünung der Photovoltaikanlage ist entlang der östlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze eine private Grünfläche mit einer Breite von 3,0 m festgesetzt.

6.6 bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Einfriedungen:

Zur Sicherung der Photovoltaikanlage vor unbefugtem Zutritt ist eine Einfriedung zulässig. Die Gesamthöhe der Einfriedung muss der Höhe der nächstgelegenen Moduloberkante entsprechen. Zur Gewährleistung der Durchlässigkeit für Kleintiere müssen Einfriedungen einen Bodenabstand von mindestens 10 cm aufweisen. Dies gewährleistet den Austausch innerhalb und außerhalb der Umzäunung lebender Populationen. Die Einfriedung soll als Maschendrahtzaun, Industriezaun oder Stabgitterzaun ausgeführt werden. Einfriedungen innerhalb der Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind zulässig.

7 Erschließung

7.1 Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung des Plangebiets erfolgt über die im Bebauungsplan festgesetzte Zufahrt. Diese schließt an eine bestehende Wegeverbindung an, welche um den Neuteich herum verläuft (Flurstücke 438/3 und 490/2, Gemarkung Schönfeld). Anschließend wird die Straße „Am Schäfersteich“ (K8517) erreicht. Die Erschließung über die genannte Verbindung muss vor Erteilung einer Baugenehmigung durch Baulasteintragung auf den betreffenden Flurstücken öffentlich-rechtlich gesichert sein und ist vor Abschluss des Durchführungsvertrages nachzuweisen.

Die K8517 schließt im Westen im Ortsteil Schönfeld an die Bundesstraße B 98 an. Über diese besteht südöstlich des Plangebiets Anschluss an die Bundesautobahn A 13 an der Anschlussstelle Thiendorf.

Mit einem vorhabenbedingtem Verkehrsaufkommen ist ausschließlich während der Bauzeit der Photovoltaikanlage (max. 3 Monate) zu rechnen. Der Betrieb der Anlage erfolgt vollautomatisch. Ein Anfahren der Anlage vornehmlich mit Kleintransportern bzw. PKW ist nur zur Wartung bzw. bei Reparaturen erforderlich. Die daraus resultierende Belastungszahl umfasst ca. 4 Fahrzeuge pro Jahr bei maximal 2 Fahrzeugen pro Tag.

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung des Plangebiets als Anlage zur Gewinnung von Solarenergie und zur Nutzung als Grünland mit extensiver Bewirtschaftung ist innerhalb der Baugrenzen nur eine Verkehrserschließung in Form von wasserdurchlässigen Wegen vorgesehen. Diese dienen dem Bau, der Wartung und dem Betrieb der Anlage. Eine Festsetzung der Wege innerhalb des SO erfolgt nicht, da sich die Wege der Zweckbestimmung des Sondergebiets unterordnen.

7.2 Trink- und Löschwasserversorgung

Für den Betrieb der Photovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich.

Für den Betrieb der Photovoltaikanlage ist kein Löschwasseranschluss erforderlich. Die Photovoltaikmodule sowie deren Gestelle bestehen aus weitgehend nicht brennbaren Materialien, so dass eine Brandgefahr nicht besteht. Bei den Wechselrichtern und Trafostationen in Kompaktbauweise ist die Brandgefahr ebenfalls sehr gering. Für den allgemeinen Brandschutz gelten die Anforderungen und Regeln für Einsätze an elektrischen Anlagen. Grundlagen sind die GUV-I 8677 „Elektrische Gefahren an der Einsatzstelle“ und die DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung und Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen“. Geeignete Löschmittel sowie deren zu beachtende Einsatzbedingungen sind der DIN VDE 0132, Punkt 6.2 „Anwendung von Löschmitteln“ zu entnehmen.

Beim Löschen mit Wasser sollten Brände im Bereich elektrischer Anlagen demnach möglichst mit Sprühstrahl bekämpft werden. Ebenso gilt zu berücksichtigen, dass vor dem Einsatz von Wasser mit Bestandteilen, die die Strahleigenschaft verändern (wie beispielsweise Netzmittel), im Bereich unter Spannung stehender elektrischer Anlagen, die einzuhaltenen Mindestabstände in Anlehnung an DIN 14365-2 als vorbereitende Maßnahme für diese Anlagen zwingend zu ermitteln sind.

Seitens des Landratsamts Meißen wird empfohlen, zwecks gewaltfreien Zugangs zur Solarfläche ein Feuerwehr-Schlüsseldepot am Zugangstor zu errichten bzw. das Zugangstor mit einer Doppelschließung (Feuerweherschloss) auszurüsten. Die inneren befahrbaren Flächen sollten zwecks Brandbekämpfung durch die Feuerwehr nach DIN 14090 ausgebildet werden.

7.3 Abwasserbeseitigung

Für den Betrieb der Photovoltaikanlage ist keine Abwasserentsorgung notwendig.

7.4 Niederschlagswasser

Das auf den Photovoltaikmodulen, Verkehrsflächen und Nebenanlagen anfallende unbelastete und unverschmutzte Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebiets breitflächig zur Versickerung zu bringen.

Das auf den Modultischen anfallende Niederschlagswasser fließt dabei über die Abtropfkanten am unteren Modulrand ab und versickert punktuell am Außenrand der Tische. Eine Änderung am Gesamtwasserhaushalt des Systems findet nicht statt. Die Versickerung des Niederschlagswassers am Anfallort dient der Erhaltung der Grundwasserneubildungsrate.

7.5 Stromversorgung und Netzeinspeisung

Die Photovoltaikanlage weist eine Nennleistung von 2,531 MWp auf und speist den produzierten Strom in das öffentliche Netz ein. Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Gesamtnennleistung bis Abschluss des Planverfahrens durch technische Verbesserungen und Optimierung erhöhen kann. Ein genauer Netzverknüpfungspunkt sowie der Verlauf der Kabeltrasse werden im weiteren Verfahren konkretisiert und mit den betroffenen Beteiligten abgestimmt.

7.6 Telekommunikation

Zur Fernüberwachung der Solaranlage ist der Anschluss an das Telekommunikationsnetz notwendig. Die dazu notwendigen Abstimmungen sind im Rahmen der Erschließungsplanung mit dem zuständigen Netzbetreiber so früh wie möglich zu führen. Ist ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz nicht möglich, so ist eine Alternativlösung mit dem zuständigen Netzbetreiber zu vereinbaren.

Die GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH betreibt eine LWL-Kabelanlage im Plangebiet. Vor Baubeginn ist die Lage der Leitung ordnungsgemäß zu ermitteln.

Bei einer eventuellen Umlegung der Trasse, muss diese frei zugänglich sein und ist von Bäumen und Sträuchern frei zu halten, um Beschädigungen durch Wurzelwerk zu vermeiden. Die zur Trasse gehörenden Schächte dürfen nicht mit Baumaterial etc. überdeckt werden und der Zugang muss jederzeit möglich sein.

Bei Umstellung im Bauablauf bzw. Änderung der Planung oder Ausführungsplanung ist infolge von zusätzlich erforderlicher Zeit für Arbeitsvorbereitung und Ausführung eine Behinderung anderer Gewerke nicht auszuschließen. Dieses ist nicht der Fa. GLH anzulasten.

Bei einer dinglich gesicherten Trassenlage, ist vor Baubeginn eine Kostenübernahmeerklärung zwischen der Gemeinde Schönfeld und der GLH mbH notwendig.

Sollten Erdarbeiten im Bereich der Trasse durchgeführt werden, sind folgende Auflagen zu beachten:

- Vor Baubeginn ist die GLH GmbH frühzeitig zu informieren (14 Tage) und eine Einweisung durch einen Vertreter der GLH GmbH durchzuführen.
- Ansprechpartner für diese Baumaßnahme ist Thorsten Ohloff, +49 (0)172 - 70 81 09 3, thorsten.ohloff@mti-teleport.de oder Gerhard Walter, +49 (0)172 - 70 81 09 1, gerhard.walter@mti-teleport.de.

- Die tatsächliche Lage und Tiefe der Trasse kann von den in den Plänen angegebenen Werten abweichen. So ist bei Erdarbeiten im Bereich der Trasse deren Lage durch handausgeschachtete Sondierungsschlitzte zu überprüfen.
- Erdarbeiten im Bereich der Rohre sind als Handausschachtung auszuführen.
- Jeglicher Tiefbau, das Überfahren mit schweren Baufahrzeugen und das Abladen von Aushub und Baumaterialien sind im Bereich des 2 m breiten Schutzstreifens nur in Absprache mit der GLH GmbH erlaubt.
- Die Schächte der GLH GmbH müssen jederzeit frei zugänglich sein.
- Im Falle eines Schadens – auch bei geringster Beschädigung eines Rohres – ist unverzüglich der 24h-Störungsdienst unter der Telefonnummer 089 / 20 60 999 20 zu informieren.

7.7 Abfallentsorgung

Für den Betrieb der Photovoltaikanlage ist kein Anschluss an das System der Abfallentsorgung erforderlich. Die Abfallentsorgung während der Bauphasen ist durch den Vorhabenträger in Eigenverantwortung sicherzustellen.

8 Naturschutz und Landschaftspflege

Zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und in einem Umweltbericht gemäß Anlage 1 zum BauGB dargestellt (Teil 2 der Begründung). Dazu wurden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB beschrieben, die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet. Weiterhin wurden bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen beschrieben. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

8.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Dem § 15 Abs. 1 BNatSchG Rechnung tragend, sind im Rahmen der Eingriffsregelung schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorgesehen. Diese Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Artenschutzrelevante Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen:

V_{AFB1} Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung bzw. Minimierung baubedingter Störungen von bodenbrütenden Vogelarten ist der Beginn der Bauarbeiten jahreszeitlich außerhalb der Hauptreproduktionszeiten, zwischen dem 31. August und 01. März einzuordnen. Ist aus bautechnischen / vergaberechtlichen Gründen ein Baubeginn zwischen dem 31. August und 01. März nicht möglich, ist die Maßnahme **V_{AFB2}** umzusetzen.

V_{AFB2} Flächenfreigabe durch eine ökologische Baubegleitung vor Baubeginn

Sollte aus technischen- oder vergaberechtlichen Gründen die Einhaltung von **V_{AFB1}** nicht gewährleistet werden können, so sind zwischen 01. März und 31. August (Hauptbrutzeit von Vögeln) die zu beanspruchenden Flächen durch fachkundiges Personal auf Vorkommen geschützter und streng geschützter Tierarten zu kontrollieren.

Kommt es im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (öBB) zu der Feststellung, dass sich Bruthabitate von bodenbrütenden Vogelarten im bebaubaren Bereich befinden, ist das weitere Vorgehen und Ergreifen geeigneter Habitate mit der zuständigen UNB abzustimmen. Ggf. ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Andernfalls können die Flächen durch die öBB nach der artenschutzrechtlichen Kontrolle freigegeben werden.

Folgende umweltrelevante Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten:

V 1 Ökologische Baubegleitung

Es ist eine ökologische Baubegleitung (öBB) bei Realisierung der durch den B-Plan ermöglichten baulichen Anlagen vorzusehen, welche die naturschutzfachlich sachgerechte Aus-führung der nachfolgend formulierten Vermeidungsmaßnahmen sowie die Überprüfung der Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben gewährleisten soll.

V 2 Vermeidung zusätzlicher Versiegelung

Die Aufständigung der Modultische wird mit Leichtmetallpfosten ausgeführt (ohne Betonfundamente). Durch die Aufständigung der Module wird die großflächige Versiegelung von Bo-den vermieden. Der durch das Vorhaben verursachte Eingriff hat, in der Gesamtbetrachtung, nur geringe Versiegelungen der Sondergebietsfläche zur Folge.

V 3 Schutz des Bodens

Gemäß § 1 BBodSchG sollen bei Einwirkung auf den Boden Beeinträchtigungen so weit wie möglich vermieden werden. Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodenversiegelungen sind gemäß § 1a BauGB auf das notwendige Maß zu begrenzen. Baubedingte Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen, Erosion, Durchmischung mit Fremdstoffen) müssen auf das den Umständen entsprechende notwendige Maß beschränkt bleiben. Nach Abschluss der Bautätigkeit wird der Boden zwischen und randlich der Solarmodule im Rahmen der M 1 gelockert.

Bei sich im Rahmen der Bauvorbereitung und Bauausführung ergebenden Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen i.S. des § 2 Abs. 3 BBodSchG z.B. Altlasten relevante Sachverhalte, wie organoleptische Auffälligkeiten, Abfall u.ä., besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG die Pflicht, Maßnahmen zur Abwehr der davon drohenden schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen. Nach § 15 Abs. 1 und 3 BBodSchG i.V.m. § 31 sind bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenverunreinigungen oder Altlasten unverzüglich der für die Überwachung zu-ständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen.

Bei jeglichen Schachtungs- und anderen Bodenarbeiten sowie bei Befahren mit Arbeitsmaschinen sind Maßnahmen des Bodenschutzes zu ergreifen. Besonders zu beachten ist der Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB). Der nutzbare Zustand des bei Bauarbeiten abgetragenen Mutterbodens ist zu erhalten und der Boden vor Vernichtung bzw. vor Vergeudung zu schützen. Anfallender Bodenaushub ist auf dem Grundstück zu belassen und möglichst wieder zu verwerten.

Die Beeinträchtigung auch des nicht verlagerten Bodens ist zu vermeiden bzw. zu mini-mieren. Die DIN-Vorschriften 18.300 „Erdarbeiten“ sowie DIN 18.915 „Bodenarbeiten“ sind einzuhalten. Zur Vermeidung von Bodenbelastungen durch die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen, wie Auslegung von Folienböden und Abdeckung mit Folien, zu treffen.

Baubedingte Belastungen des Bodens, z.B. solche, die durch Verdichtung oder Durchmischung von Boden mit Fremdstoffen entstehen, sind auf das notwendige Maß zu beschränken und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen.

Ausgehobener Boden ist vor dem Wiedereinbau auf seine Wiederverwendbarkeit zu prüfen. Entsprechend ist die DIN 19.731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten.

V 4 Schutz des Grundwassers

Schadstoffe, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers und des Bodenwasserhaushaltes herbeiführen können, z.B. Betriebsstoffe für die eingesetzten Baumaschinen, sind sachgemäß zu verwenden und zu lagern. Baumaschinen sind auf den versiegelten Flächen abzustellen, um Tropfverluste von Ölen u.a. Stoffen in Boden und Grundwasser zu vermeiden.

V 5 Begrenzung von Schall-, Schadstoff- und Lichtemissionen

Zur Vermeidung bzw. Minimierung baubedingter Störungen von seltenen, gefährdeten und geschützten Tierarten sind ausschließlich Maschinen und Fahrzeuge, die den Anforderungen der 32. BImSchV genügen und mit dem RAL-Umweltzeichen (RAL - ZU 53) ausgestattet sind, einzusetzen.

V 6 Umgang mit Schadstoffen

Während des Betriebes der Solaranlage ist mit Schadstoffen sorgsam umzugehen.

V 7 Baumschutz entlang der geplanten Zuwegung

Zum Schutz der entlang der neuanzulegenden Zuwegung zum „Sondergebiet Solar“ gelegenen Gehölze (Einzelbaum, Laubwald – vgl. Umweltbericht Abb. 9) sind entsprechende Baumschutzmaßnahmen während der Bauphase des Vorhabens vorzusehen. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ sind zu beachten. Die in der Abb. 9 des Umweltberichts markierten Gehölzstrukturen sind mit geeigneten Mitteln zu schützen (ortsfeste Schutzzäune, Bretterverschalung o.ä.).

V 8 Bauzeitenregelung Amphibien

Zur Vermeidung bzw. Minimierung baubedingter Tötungen von Amphibien ist der Beginn der Bauarbeiten jahreszeitlich außerhalb der Wanderungsperioden zwischen dem 01. Oktober und dem 01. März einzuordnen.

V 9 Aufstellung eines Amphibienschutzzauns

Sollte aus technischen- oder vergaberechtlichen Gründen zu Bautätigkeiten während der Hauptwanderungsperiode von Amphibien zwischen 01. März und 30. April kommen, ist in diesem Zeitraum die fachgerechte Anlage eines Schutzzaunes mit Fangeimern um das zukünftige Baufeld sowie entlang der geplanten Baustraße bis an die Kreisstraße K 8517 heran vorzusehen, um ein Einwandern von Amphibien in das Baufeld zu verhindern.

Die Zaunaufstellung ist entsprechend **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** des Umweltberichts auf Seiten der Landlebensräume vorzunehmen. Um eine zaunbedingte Zerschneidungswirkung während der Wanderungen zum Gewässer zu vermeiden, sind in regelmäßigen Abständen Fangeimer entlang des Zaunes auf der Anwanderungsseite einzulassen, welche zweimal täglich (morgens vor Beginn der Baumaßnahmen und abends zu Ende der Arbeiten) auf Seitens des Gewässers geleert werden sollen. Der Zaun ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Auf eine sachgerechte Ausführung der Zaunstellung ist zu achten: senkrechte und faltenfreie Errichtung, Abdichten der Verbindungsstellen der einzelnen Teilstücke, Eingraben des Zauns mind. 10 cm in den Boden oder Anschüttung mit Sand als Schutz vor Unterwanderung.

Der Amphibienschutzzaun ist nach Ende der Hauptwanderungsperiode vollständig zurückzubauen. Es sind dabei alle bauzeitlich bedingten Gruben/Vertiefungen nach vorheriger Kontrolle auf ggf. noch vorhandene Tiere zu verfüllen.

V 10 Gewährleistung Kleintierdurchgängigkeit

Die PV-Anlage ist einzufrieden. Zur Gewährleistung der Kleintierdurchgängigkeit ist ein Bodenabstand von mindestens 10 cm einzuhalten. Die Einfriedung dient der Sicherung des

Objektes vor unbefugtem Zutritt. Der Durchlass für Kleinsäuger ermöglicht den Austausch inner-halb und außerhalb der Umzäunung lebender Kleintierpopulationen.

8.2 Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft nachzuweisen. Das kann durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan geschehen, wie nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bzw. nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB als Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB) und/oder als Bindung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB). Die Festsetzungen können auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs vorgenommen werden (Ersatz). Außerdem können auch vertragliche Vereinbarungen gemäß § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Flora und Fauna vorbereitet. Maßnahmen zur Kompensation dieser Eingriffe sind in den Maßnahmenblättern der Anlage 1 ausführlich beschrieben. Hier eine Kurzdarstellung:

M 1 Entwicklung, Pflege und Erhalt einer Frischwiese

Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind die nichtbebauten Flächen, einschließlich der Flächen zwischen den Modulreihen, auf mind. 29.815 m² durch Ansaat als naturnahe Wiese zu entwickeln. Als Ansaat ist die Regelsaatgutmischung RSM Regio 4 (Ostdeutsches Tiefland) in der Ausführung als Grundmischung Frischwiese zu verwenden. Der Boden ist vor der Ansaat zu lockern, um mögliche Verdichtungen, welche durch den Baustellenverkehr während der Anlage der PVA entstanden sind, zu beheben.

Die Flächen unter den Solarmodulen werden, soweit dies arbeitstechnisch möglich ist, mit angesät. Andernfalls ist die Entwicklung von sonstigen ruderalen Staudenfluren durch Selbstbegründung aus dem Samenvorrat des Bodens auf der Fläche unter den Solarmodulen zu erwarten

Die Maßnahmen zur Kompensation sind im Bebauungsplan festzusetzen und rechtlich über den Durchführungsvertrag zu sichern.

8.3 Pflegemaßnahmen

Das Pflegekonzept (**P 1**) der vorliegenden Planung sieht eine regelmäßige Mahd der Modulzwischenräume vor. Dabei sind jedoch folgende naturschutzfachliche Anforderungen an die Nutzung zu berücksichtigen:

- keine Bodenbearbeitungen
- vollständiger Verzicht von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

Nach Inbetriebnahme der PVA ist die jährliche Mahd von Teilen der Vegetationsbestände frühestens dann zulässig, wenn deren Höhe die Höhe der unteren Kanten der Module erreicht haben und eine potenzielle Brandgefahr besteht. Die Wiederholung der Mahd ist jeweils dann zulässig, wenn die Vegetation erneut die Höhe der Module erreicht. Die Mahd der übrigen niedriger wachsenden Vegetationsbestände ist nur einmal jährlich Ende Oktober zulässig.

Es ist sicher zu stellen, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Allgemeine Anforderungen an die Durchführung der Mahd

- der Mindestabstand von 15 cm zwischen Boden und Mähwerk ist bei jeder Mahd zwingend einzuhalten
- die Fortbewegung der Mähtechnik ist stets in Schrittgeschwindigkeit zu gewährleisten

Mit der Umsetzung des Pflegekonzeptes ist die Entwicklung einer Frischwiese möglich. Damit können hochwertige Biotopstrukturen geschaffen werden, die das Plangebiet als möglichen Lebensraum insbesondere für die Avifauna aufwerten. Für die vorhandenen Bodenbrüter bleibt das Plangebiet so weiterhin in (weiten) Teilen als Lebensraum erhalten.

Die allgemeinen Anforderungen an die Mahd sind rechtlich über den Durchführungsvertrag zu sichern.

9 Immissionsschutz

Relevante Emissionen treten während des Betriebs der Photovoltaikanlage nicht auf. Mit Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub oder Geruch ist lediglich während der Bauphase zu rechnen und beschränkt sich auf einen Zeitraum von etwa 3 Monaten. Im Zuge der Bauarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften zum Lärmschutz zu beachten, erhebliche Beeinträchtigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sollen weitgehend vermieden werden.

Auswirkungen von elektrischen oder magnetischen Feldern sind nur in sehr geringem Ausmaß und nur in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und der Trafostationen zu erwarten. Die Standortauswahl für die Trafostationen ist so zu treffen, dass eine Beeinträchtigung der vorhandenen Wohnbebauung im Ortsteil Schönfeld durch Geräuschemissionen ausgeschlossen ist.

Gemäß Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN, 2007) sind Beeinträchtigungen von Vögeln durch Widerspiegelungen bzw. Reflexionen der Solarmodule nicht zu erwarten.

Das Vorhaben unterliegt als immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage den baurechtlichen Bestimmungen und ist gemäß § 22 BImSchG [Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der jeweils gültigen Fassung] so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Vorgaben der 26. BImSchV [Verordnung über elektromagnetische Felder vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266), in der jeweils gültigen Fassung] sind speziell in Bezug auf die Transformatorenstationen der Anlage zu berücksichtigen und einzuhalten.

Vor Inbetriebnahme der Solaranlage ist dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr ein aktuelles Blendschutzgutachten vorzulegen, aus welchen hervorgeht, dass durch die Solaranlage keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere die der Verkehrsteilnehmer, der BAB A 13 ausgeht.

10 Flächenbilanz

Tab. 2: geplante Flächennutzung

	Bestand	Planung
Landwirtschaftliche Fläche	3,19 ha	-
SO Photovoltaik, davon	-	2,83 ha
<i>versiegelbare Fläche</i>	-	<i>2,26 ha</i>
<i>Extensivgrünland (Zwischenräume zwischen den Solarmodulreihen)</i>	-	<i>0,57 ha</i>
Zufahrt (teilversiegelt)		0,21 ha
private Grünfläche	-	0,15 ha
Summe	3,19 ha	3,19 ha

Das Plangebiet weist eine Gesamtfläche von 3,19 ha auf, die sich vollständig auf Ackerflächen westlich der Autobahn A13 befinden. Eine Fläche von 2,83 ha wird als SO Photovoltaik festgesetzt, wobei bei einer GRZ von 0,8 somit ca. 2,26 ha mit Solarmodulen und zugehörigen Gebäuden überbaut werden können.

Innerhalb des SO Photovoltaik werden lediglich die Flächen für elektrische Betriebs-einrichtungen vollständig versiegelt. Die restlichen Flächen verbleiben in Form von wasserdurchlässigen Wegen, Extensivgrünland mit Überdeckung durch Photovoltaikanlagen und Extensivgrünland zwischen den Photovoltaikanlagen und werden durch extensive Pflegemaßnahmen als Extensivgrünland erhalten.

Quellenverzeichnis

Gesetze/Urteile/Richtlinien/Verordnungen

BauGB (2020): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

BauNVO (2017): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

BBodSchG (2017): Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.

BBodSchV (2020): Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

BImSchG (2019): Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist.

BNatSchG (2020): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

EEG (2019): Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1719) geändert worden ist.

PlanZV (2017): Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

ROG (2020): Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

SächsBO (2018): Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist.

SächsDSchG (2019): Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 644) geändert worden ist.

SächsNatSchG (2018): Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist.

SächsLPIG (2018): Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706)

Planungen/Konzepte/Literatur

ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, erstellt durch die Arbeitsgemeinschaft Monitoring Photovoltaikanlagen (Stand 11/2007).

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2007): Das integrierte Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung, Dezember 2007.

LANDESENTWICKLUNGSPLAN SACHSEN (2013): Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 14.08.2013.

REGIONALPLAN OBERES ERZGEBIRGE / OSTERZGEBIRGE 1. GESAMTFORTSCHREIBUNG (2009): genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium des Innern am 28.08.2009, in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 7 Abs. 4 SächsLPIG am 19.11.2009. Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Osterzgebirge, Radebeul.

REGIONALPLAN OBERES ELBTAL/OSTERZGEBIRGE 2. GESAMTFORTSCHREIBUNG (2019): beschlossen als Satzung gemäß § 7 Abs. 2 SächsLPIG, Stand: 24.06.2019. Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Osterzgebirge, Radebeul.

Internetseiten

LFULG (2020): Interaktive Karten zu den Themen Wasser, Natur- und Landschaftsschutz, potenzielle natürliche Vegetation im Freistaat Sachsen. Geo-Informationen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). Im Internet unter: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/index.html>, letzter Aufruf am 14.02.2020.

RAPIS (2020): Raumplanungsinformationssystem der Landesdirektionen Sachsen. Im Internet unter <https://rapis.sachsen.de>, letzter Aufruf am 14.02.2020.